

14.03.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Asylverfahren -Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein

Punkt 5. a) der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

'Tagsüber zwischen 08.00 und 18.00 Uhr ist es ihnen auch erlaubt, sich vorübergehend in dem benachbarten Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Ist der Ausländer verpflichtet, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist der Aufenthalt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beschränkt auf deren Bezirk gestattet.' "

Begründung:

Die nach § 20 Abs. 1 bestehende strikte Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde führt besonders in den Fällen zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit, in denen der Bezirk der Ausländerbehörde auf das Gebiet einer Stadt beschränkt ist oder einen Landkreis unter Ausschluß einer zentral gelegenen Stadt umfaßt. In beiden Fällen können sich im täglichen Leben für die Asylbewerber beinahe zwangsläufig Verletzungen der ihnen auferlegten Aufenthaltsbeschränkung ergeben, etwa beim Einkauf von Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs in nahegelegenen, jedoch im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde befindlichen Einzelhandelsgeschäften oder bei Benutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln, deren Fahrtstrecke vor-

übergehend durch den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde führt.

Wenn sich auch die Asylbewerber zur Verfügung der zuständigen Behörde zu halten haben und der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt dieser Zweckbestimmung in der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkung keine Grundrechtsverletzung gesehen hat, so könnte doch - besonders im Hinblick auf die angesprochenen Sachverhalte - zweifelhaft sein, ob die bestehende strikte Aufenthaltsbeschränkung in a l l e n Fällen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Mit dem vorgelegten Antrag wird diesen Bedenken begegnet und die Aufenthaltsbeschränkung in einer Weise gelockert, die einerseits den Bedürfnissen der Asylbewerber im täglichen Leben entspricht und andererseits dem Erfordernis der Präsenz bzw. einer kurzfristigen Erreichbarkeit der Asylbewerber ausreichend Rechnung trägt. Die zeitliche Begrenzung entspricht ungefähr den allgemeinen Ladenschlußzeiten. Innerhalb dieser Zeit können die meisten denkbaren Besorgungen erledigt werden.

Eine Lösung der angesprochenen Probleme durch eine Erweiterung des § 25 erscheint demgegenüber weniger geeignet. Da es sich um ein generelles Beschwerfnis für viele Asylbewerber handelt, scheidet eine Härtefallregelung durch Einzelgenehmigungen aus. Generell der Aufenthaltsgestattung beigefügte Genehmigungen zum kurzfristigen Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde sind zwar denkbar, doch würde es sich dabei systematisch um eine generelle Lockerung der Aufenthaltsbeschränkung handeln, die im § 20 geregelt werden sollte.

Durch den vorgelegten Antrag erübrigt sich im wesentlichen die vom Innenausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 (Ziffer 1 Drs. 69/1/84). Diese Regelung würde die angesprochenen Probleme nur in Fällen der Aufenthaltsbeschränkung auf kreisangehörige Gemeinden mit eigener Ausländerbehörde und auf die entsprechenden Länderkreise lösen. Sollte die vom Innenausschuß empfohlene Ergänzung ebenfalls beschlossen werden, könnte sie als Satz 4 dem § 20 Abs. 1 angefügt werden.